



CAJ/64/3

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 26. September 2011

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Vierundsechzigste Tagung**  
**Genf, 17. Oktober 2011**

ALTERNATIVE MECHANISMEN ZUR STREITBEILEGUNG

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Auf seiner dreiundsechzigsten Tagung am 7. April 2011 in Genf nahm der Verwaltungs- und Rechtsauschuß den Vorschlag der Delegation der Republik Korea zur Kenntnis, daß Informationsmaterialien ausgearbeitet werden sollten betreffend alternativen Streitbeilegungsmechanismen in Züchterrechtsangelegenheiten, wie Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren sowie die Stellungnahme des Vertreters des ISF über die bestehenden Schieds- und Schlichtungsregelungen des ISF (vergleiche Dokument CAJ/63/9 „Bericht über die Entschlieûungen“, Absatz 35).
2. Der CAJ vereinbarte auf seiner dreiundsechzigsten Tagung, daß das Verbandsbüro sich mit der Republik Korea und ISF beraten solle hinsichtlich der Erstellung eines Dokuments, das gegebenenfalls vom CAJ auf seiner vierundsechzigsten Tagung im Oktober 2011 geprüft werden sollte (vergleiche Dokument CAJ/63/9 „Bericht über die Entschlieûungen“, Absatz 36).
3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:
  - I. VON DER DELEGATION DER REPUBLIK KOREA AUF DER DREIUNDSECHZIGSTEN TAGUNG DES CAJ EINGEBRACHTER VORSCHLAG
  - II. AUF DER DREIUNDSECHZIGSTEN TAGUNG DES CAJ ABGEGEBENE KOMMENTARE

### III. VON DER INTERNATIONAL SEED FEDERATION UND DEM SCHIEDSGERICHTS- UND SCHLICHTUNGSZENTRUM DER WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (WIPO) EINGEGANGENE BEITRÄGE

#### I. VON DER DELEGATION DER REPUBLIK KOREA AUF DER DREIUNDSECHZIGSTEN TAGUNG DES CAJ EINGEBRACHTER VORSCHLAG

4. Auf der dreiundsechzigsten Tagung des CAJ schlug die Delegation der Republik Korea vor, daß Informationsmaterialien ausgearbeitet werden sollten betreffend Mechanismen zur alternativen Streitbeilegung in Züchterrechtsangelegenheiten. Der Beitrag der Delegation ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben.

#### II. AUF DER DREIUNDSECHZIGSTEN TAGUNG DES CAJ ABGEGEBENE KOMMENTARE

5. Die auf der dreiundsechzigsten Tagung des CAJ abgegebenen Kommentare zur Erstellung von Informationsmaterialien betreffend Mechanismen zur alternativen Streitbeilegung sind in den folgenden Absätzen wiedergegeben (vergleiche Dokument CAJ/63/10 Prov. „Berichtsentwurf“, Absätze 37 bis 44).

6. Der Vertreter der *International Seed Federation* (ISF) erläuterte, daß ISF über Regeln für die Streitbeilegung verfügt (ISF-Schlichtungsregeln), die die ISF-Handelsregeln aus dem Jahr 1924 ergänzen. Er merkte an, daß die ISF Schlichtungsregeln Kapitel über Mediation, Schlichtung und Konziliation enthalten und berichtete, daß es im Durchschnitt jedes Jahr fünf bis zehn Fälle internationaler Schlichtung in bezug auf Saatguthandel gebe. Der Vertreter der ISF merkte an, daß die ISF-Schlichtungsregeln der New Yorker Konvention von 1958 über die internationale Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen entsprechen. Er berichtete, daß das Schlichtungsurteil verbindlich ist und nur im Falle eines Vorliegens von Verfahrensfehlern aufgehoben werden kann. Es hieß, daß das Schiedsgericht in den beiden Fällen, in denen eine Partei das Urteil angefochten hatte, das Schiedsurteil bestätigt hat. Die Schlichtungsregeln werden alle zwei oder drei Jahre aktualisiert und die Parteien können sich einem Schiedsverfahren während des Abschlusses eines Kaufvertrags oder danach unterziehen. In bezug auf den von der koreanischen Delegation eingebrachten Vorschlag vertrat der Vertreter der ISF die Ansicht, daß es ein positives Zeichen wäre, wenn die UPOV der Wahrung der Züchterrechte mehr Bedeutung beimessen würde und äußerte den Wunsch, daß ISF in die Diskussionen einbezogen werde. Insbesondere hofft er, daß die ISF-Schlichtungsregeln bei eventuellen künftigen Projekten der UPOV eindeutig anerkannt werden, um Verwirrung zu vermeiden.

7. Die Delegation der Niederlande merkte an, daß zunächst einmal weitere Recherchen darüber, welche Materialien bereits verfügbar sind, durchgeführt werden sollten, um zu entscheiden, ob die Erstellung eines Schlichtungs-Leitfadens durch die UPOV notwendig ist.

8. Der Vertreter der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) berichtete, daß die WIPO über ein Schieds- und Schlichtungszentrum verfügt und Informationen über dessen Dienstleistungen und Vorgehensweisen zur Verfügung gestellt werden können.

9. Die Delegation Argentiniens war der Ansicht, daß es wichtig sei, die Angelegenheiten im Hinblick auf die Ausübung des Züchterrechts abzuklären.

10. Die Delegation Frankreichs äußerte gewisse Bedenken im Hinblick auf den Vorschlag im Bereich der Schlichtung. Sie merkte an, daß unbedingt abgeklärt werden müsse, ob Bedarf besteht und schlug vor, in dieser Angelegenheit Nichtregierungsorganisationen zu Rate zu ziehen.

11. Die Delegation der Europäischen Union merkte dazu an, daß sich Schlichtung oftmals auf Privatunternehmen beziehe und war der Ansicht, daß erst einmal untersucht werden müsse, ob die Ausarbeitung einer Politik oder einer Anleitung für die Schlichtung überhaupt sinnvoll ist.

12. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika konnte zu dem Zeitpunkt die Ausarbeitung von Schlichtungs-Richtlinien nicht unterstützen und merkte an, daß bereits viele Schlichtungsstellen zur Verfügung stehen.

13. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte fest, daß der Vorschlag zur Schlichtung während der Sitzung eingebracht wurde und daß die Delegationen eventuell mehr Bedenkzeit benötigen. Er merkte an, daß es hilfreich sein könnte, einen möglichen Ansatz im Rahmen weiterer Rücksprachen mit der Delegation der Republik Korea und der ISF zu klären. Der Stellvertretende Generalsekretär schlug vor, daß auf der Grundlage dieser Rücksprachen gegebenenfalls ein Dokument zur Prüfung durch den CAJ auf seiner vierundsechzigsten Tagung im Oktober 2011 ausgearbeitet werden könnte.

### III. VON DER INTERNATIONAL SEED FEDERATION (ISF) UND DEM SCHIEDSGERICHTS- UND SCHLICHTUNGSZENTRUM DER WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (WIPO) EINGEGANGENE BEITRÄGE

14. Auf Anfrage der Delegation der Republik Korea gingen die in Anlage II und Anlage III wiedergegebenen Beiträge vom ISF und dem Schieds- und Schlichtungszentrum der WIPO ein.

*15. Der CAJ wird ersucht,*

*a) die in diesem Dokument und seinen Anlagen enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen, und*

*b) den Vorschlag zur Ausarbeitung von Materialien betreffend Mechanismen zur alternativen Streitbeilegung in Züchterrechtsangelegenheiten zu prüfen.*

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

BEITRAG DER DELEGATION DER REPUBLIK KOREA

Vielen Dank Herr Vorsitzender!

Derzeit gibt es viele neue UPOV-Mitglieder und die Zahl der Mitglieder wird in nächster Zeit noch weiter zunehmen. Mit steigender Zahl an UPOV-Mitgliedstaaten werden auch immer mehr Anfragen bei der UPOV als internationale Organisation, insbesondere in bezug auf das Sortenschutzsystem, eingehen. Bisher lieferte die UPOV sehr viel Information über technische und administrative sowie rechtliche Angelegenheiten im Hinblick auf die Harmonisierung unter den Mitgliedstaaten.

Neuerdings erörtern wir die Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen. Das bedeutet, daß wir die Züchterrechte nicht nur mittels Prüfung schützen, sondern die Züchterrechte auch wahren. Wir wurden von mehreren Züchtern gebeten, Richtlinien für die Beilegung von Streitigkeiten zu erstellen. In Einklang mit der Diskussion zur Wahrung der Züchterrechte möchte ich die Erstellung einer Richtlinie (Erläuterungen, Fragen, die nach der Erteilung eines Züchterrechts vorgebracht werden) zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der Züchterrechte in Form eines Leitfadens oder in einer sonstigen Form vorschlagen.

Prinzipiell stellt Schlichtung eine wünschenswerte Lösung für Geschäftsstreitigkeiten dar. Und obwohl Schlichtung ein wirksamer Mechanismus ist, der oftmals zu einer verbindlichen und endgültigen Lösung des Streits führt, wird in Richtlinien dazu geraten, dass die Parteien zunächst einmal versuchen sollten, den jeweiligen Konflikt über ein persönliches Gespräch und Zusammenarbeit selbst zu lösen. Ich würde mir deshalb wünschen, daß die UPOV sich darum bemüht, Richtlinien, die die Beilegung von Streitigkeiten erleichtern sollen, auszuarbeiten.

Das Ergebnis einer Streitschlichtung und Konziliation stellt kein Urteil darüber dar, wer recht hat und wer nicht. Es ist einfach nur eine Einigung der Parteien. Anhand solcher unverbindlicher Techniken wird den Parteien die Möglichkeit gegeben, sowohl den Verlauf als auch das Ergebnis der Schlichtung eigenverantwortlich zu bestimmen.

Zu diesem Zweck erstellt der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) der UPOV Richtlinien, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, eine breite Vielfalt an Instrumenten zur Streitbeilegung einsetzen zu können, aber auch um sie dazu aufzufordern, diese Techniken so oft wie möglich anzuwenden.

Bei der Ausarbeitung eines Entwurfs einer Richtlinie kann auf einige Beispiele von Züchterorganisationen zurückgegriffen werden und es gibt sicherlich einige Streitfälle auf nationaler und internationaler Ebene, die in die Richtlinien eingearbeitet werden können. Die Richtlinien werden den Parteien dabei helfen, eine Einigung zu erzielen. Das ist eine wichtige Aufgabe der UPOV für die Wahrung der Züchterrechte. Ich danke Ihnen!

[Anlage II folgt]

CAJ/64/3

ANLAGE II



**The ISF Procedure Rules for Dispute Settlement  
for the Trade in Seeds for Sowing Purposes and for  
the Management of Intellectual Property  
- Mediation, Conciliation, Arbitration**

Marcel Bruins – Secretary-General

## ISF rules

- **Rules and Usages for the Trade in Seeds for Sowing Purposes**  
***More commonly referred to as the 'Trade Rules'***
- **Procedure Rules for Dispute Settlement for the Trade in Seeds for Sowing Purposes and for the Management of Intellectual Property - Mediation, Conciliation, Arbitration**  
***More commonly referred to as the 'Arbitration Rules'***



## ISF rules - 2

ISF rules are publicly available on our website:  
[www.worldseed.org](http://www.worldseed.org)

A screenshot of the ISF website. The top left features the ISF logo and the tagline 'SEED IS LIFE'. Below the logo is the text 'International Seed Federation'. A navigation menu is visible, with 'Rules' highlighted in a red circle. The 'Rules' dropdown menu includes 'Trade', 'Dispute Settlement', and 'Essential Derivation'. To the right of the navigation menu is a search bar labeled 'ISF site search' with a 'Go' button. Below the navigation menu, there is a section titled 'Agriculture under pressure' with a sub-heading '2025 One hectare to feed 5 people' and a photograph of five people. The bottom left corner of the screenshot shows the ISF logo again.

## ISF rules - 3

- To be used between seed companies.
- Not intended for trade between seed company and farmer/grower



## ISF Statistics on arbitration cases

Year	'02	'03	'04	'05	'06	'07	'08	'09	'10
<b>Countries responding</b>	17	16	19	21	20	22	16	18	<b>16</b>
<b>International arbitration</b>	7	7	5	6	6	1	0	2	<b>3</b>
<b>Domestic arbitration</b>			5	7	1			-	<b>1</b>
<b>Mediation</b>								1	<b>1</b>



## Cases closed during last 12 months

Claimed	Section	months
▶ Germination	Forage and Turf	11
▶ Germination	Field Crops	9
▶ Order not completed	Forage and Turf	26
▶ Order not completed	Field crops	16
▶ Purity	Field crops	24
▶ Purity	Vegetable & Ornam	10
▶ Trueness to type	Vegetable & Ornam	6



## Arbitration applications in 2010-2011

Claim on

- ▶ Germination of seed lot
- ▶ Fullfilment of the contract



[Anlage III folgt]

---

## Informationsdokument für die UPOV

5. August 2011

*Anmerkung: Dieses Informationsdokument wurde auf Anfrage von Dr. Keun-jin Choi, Direktor, Büro Seobu, koreanisches Saatgut- und Sortenamts, für den Verwaltungs- und Rechtsausschuß der UPOV erstellt.*

### HINTERGRUND

Im Rahmen ihrer internationalen Dienstleistungen im Bereich des geistigen Eigentums bietet die Weltorganisation für geistiges Eigentum über ihr Schiedsgerichts- und Schlichtungszentrum (WIPO-Zentrum) effiziente und kostengünstige Dienstleistungen im Bereich der alternativen Streitbeilegungsverfahren an, und zwar in erster Linie Mediation, Schiedsverfahren, beschleunigte Schiedsverfahren und Schiedsgutachten.

Als Teil der WIPO stellt das WIPO-Zentrum ein neutrales Forum dar, das sich insbesondere für die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten eignet. Die vom WIPO-Zentrum eingesetzten Verfahren sind allgemein als besonders geeignet für die Bereiche Life Sciences (Lebenswissenschaften), Technologie und weitere Gebiete im Bereich des geistigen Eigentums anerkannt. Doch die Kompetenz des WIPO-Zentrums beschränkt sich nicht nur auf Fälle aus dem Bereich des geistigen Eigentums. Das Zentrum bearbeitet auch Fälle aus anderen Bereichen. Weitere Informationen über die Rolle des WIPO-Zentrums sind verfügbar unter: <http://www.wipo.int/amc/en/center/>

### REGELN UND VORSCHRIFTEN DER WIPO

In Zusammenarbeit mit führenden Fachleuten auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Streitbeilegung und des geistigen Eigentums erarbeitete das WIPO-Zentrum Regeln für Mediation, Schiedsverfahren, beschleunigte Schiedsverfahren und Schiedsgutachten (die „WIPO-Regeln“) für folgende Formen der alternativen Streitbeilegung:

*Mediation:* Ein informelles Verfahren, bei dem ein neutraler Vermittler, nämlich der Mediator, auf Anfrage der strittigen Parteien ohne jegliche Durchsetzungsbefugnis im Hinblick auf die Streitbeilegung den Parteien dabei hilft, eine für beide Seiten zufriedenstellende Einigung zu erzielen, wobei mehr von den jeweiligen Interessen, als von der Rechtslage ausgegangen wird. Ist die Mediation erfolgreich, so hat die Einigung die Wirkung eines Vertrages zwischen

den Parteien. Die Mediation ist besonders dann interessant, wenn die Parteien ihre Beziehung aufrechterhalten oder weiterentwickeln möchten.

*Schiedsverfahren:* Ein Verfahren, bei dem sich ein von beiden Parteien akzeptierter Schiedsrichter oder ein aus mehreren Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht zur Erzielung einer Einigung zwischen den Parteien gemäß den materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften, auf die sich die Parteien geeinigt haben, mit dem Streitfall befasst/befassen. Dies führt zu einem verbindlichen und weltweit vollstreckbaren Schiedsspruch. Die Parteien verfügen über Flexibilität im Hinblick auf die Machtbefugnis, die sie dem Schiedsrichter übertragen, und sie können auch den Aufbau des Verfahrens gestalten.

*Beschleunigtes Schiedsverfahren:* Ein Schiedsverfahren, bei dem die Schritte des Verfahrens durch die vorgegebenen Regeln limitiert sind, um auf diese Weise schneller und kostengünstiger zu einem Ergebnis zu gelangen, als dies bei einem regulären Schiedsverfahren der Fall ist. Die Anmelde- und Verwaltungsgebühren sind niedriger als bei normalen Schiedsverfahren und für Streitfälle bis zu einem Streitwert von 10 Millionen US Dollar gelten festgelegte WIPO-Schiedsgebühren. Dieses Verfahren ist besonders für Auseinandersetzungen geeignet, die in bezug auf Personalkosten und sonstige Kosten ein Gerichtsverfahren oder ein reguläres Schiedsverfahren nicht rechtfertigen.

*Schiedsgutachten:* Ein Verfahren, bei dem eine Streitigkeit oder eine Differenz zwischen den Parteien einem oder mehreren Sachverständigen unterbreitet wird, der/die über die von den Parteien vorgelegte Angelegenheit entscheidet/entscheiden. Die Entscheidung der Gutachter ist verbindlich, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben. Insbesondere bei Verträgen im Bereich des Technologietransfers einigen die Parteien sich oftmals darauf, fachliche Streitigkeiten einem Sachverständigen zu unterbreiten. Solch ein Sachverständiger ist eine unabhängige dritte Partei mit der nötigen Fachkenntnis auf dem jeweiligen technologischen Gebiet.

Die oben angeführten Verfahren können auch kombiniert werden, wobei die Parteien sich darauf einigen, zunächst einmal zu versuchen, die Streitigkeit über Mediation beizulegen. Führt dies zu keiner Einigung, so kann jede der Parteien den Streitfall zur Erzielung einer verbindlichen Entscheidung einem Schiedsverfahren oder einem beschleunigten Schiedsverfahren unterziehen oder ein Schiedsgutachten anfordern (beziehungsweise vor Gericht gehen).

Die WIPO-Regeln, die so ausgestaltet sind, daß sie auf sämtliche vertragsrechtlichen Streitigkeiten anwendbar sind, enthalten Bestimmungen, die sich speziell auf die Besonderheiten einer Auseinandersetzung im Bereich des geistigen Eigentums beziehen.

Die Regeln der WIPO für (beschleunigte) Schiedsverfahren:

- sorgen dafür, daß das Verfahren zügig durchgeführt wird;
- ermächtigen das Gericht dazu, einstweilige Schutzmaßnahmen anzuordnen;
- ermöglichen das Beibringen wissenschaftlicher, technischer oder fachlicher Beweise;
- enthalten ausführliche Bestimmungen zur Vertraulichkeit in bezug auf die Existenz des Schlichtungsverfahrens und
- enthalten besondere Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Da die alternativen Streitbeilegungsverfahren auf Konsens basieren, stellt das WIPO-Zentrum empfohlene Vertragsklauseln und Einreichungsvereinbarungen in mehreren Sprachen zur Verfügung, um den Parteien das Einreichen von Streitfällen für ein Verfahren nach den WIPO-Regeln zu erleichtern (vergleiche <http://www.wipo.int/amc/en/clauses/>).

Zur Verwaltung dieser alternativen Schlichtungsverfahren wird eine bewährte Fallverwaltungs-Infrastruktur eingesetzt, einschließlich: Aushändigung von Verfahrensrichtlinien an die Parteien; eine umfassende Datenbank, die Angaben enthält zu qualifizierten internationalen Mediatoren, Schiedsrichtern und Sachverständigen, die auf verschiedene Bereiche des geistigen Eigentums, einschließlich auf Technologietransfer und Patentrecht, spezialisiert sind; für die Bearbeitung des Falls anfallende Gebühren und für den Fall einsetzbare elektronische Kommunikationsinstrumente, insbesondere die WIPO Electronic Case Facility (WIPO ECAF).

#### DIE PRAKTISCHE ERFAHRUNG DER WIPO

Die Zahl der vom WIPO-Zentrum bearbeiteten Mediations- und Schlichtungsfälle steigt laufend an. Insgesamt bearbeitete das WIPO-Zentrum bereits über 250 Mediations- und Schlichtungsverfahren, von denen die meisten innerhalb der letzten Jahre eingereicht wurden. Das WIPO-Zentrum bearbeitete in Einklang mit den Verwaltungsvorschriften auch über 30.000 Fälle im Bereich der Domännennamen.

Die Gegenstände dieser Verfahren umfassen sowohl Vertragsstreitigkeiten (z.B. Patent- und Softwarelizenzen, Technologietransferverträge, Vertriebsvereinbarungen für pharmazeutische Produkte, Lizenzgebühren, Fragen der Ausschließlichkeit bei Vereinbarungen zur Markenkoexistenz, Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen, Joint-Venture-Vereinbarungen, Streitigkeiten im Hinblick auf technische Entwicklung und Beratung) als auch nichtvertragliche Streitigkeiten (z.B. Patentverletzung). Die Streitwerte reichten von US Dollar 20.000 bis zu mehreren Hundert Millionen US Dollar. Die an diesen Fällen beteiligten Parteien, ob es sich nun um multinationale Unternehmen, Universitäten oder lokale Jungunternehmen handelte, decken eine große Bandbreite an Branchen, einschließlich der Life Sciences ab. In etwa 75 Prozent der WIPO-Fälle sind Parteien aus verschiedenen Ländern und in 25 Prozent Parteien aus demselben Land beteiligt.

Eine finanzielle Entschädigung ist zwar die in den WIPO-Fällen üblichste Form von Wiedergutmachung, aber die Parteien fordern oftmals auch ein spezielles Handeln als Wiedergutmachung, wie etwa eine Erklärung über die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder über die Verletzung von Rechten. Weitere geforderte Wiedergutmachungsmaßnahmen sind beispielsweise zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Beweismaterial, eine Sicherheitsleistung, die Lieferung spezieller Angaben, die Lieferung spezieller Güter oder die Aushandlung neuer Verträge.

Dank der Flexibilität der alternativen Streitbeilegungsverfahren der WIPO können die Parteien die einzelnen Verfahren miteinander kombinieren und sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens für eine gütliche Einigung entscheiden. In der Tat werden die meisten, an das WIPO-Zentrum herangetragenen Fälle mittels einer Einigung beigelegt, wodurch langwierige und kostspielige weitere Verfahren vermieden werden. Bisher wurden 73 Prozent der WIPO-Mediationsfälle und 58 Prozent der WIPO-Schiedsverfahren beigelegt.

Das WIPO-Zentrum stellt unter <http://www.wipo.int/amc/en/center/caseload.html> anschauliche und anonymisierte Fallbeispiele zur Verfügung. Nachfolgend wird einer dieser Mediationsfälle wiedergegeben:

#### *WIPO-Mediation einer Pharma-Patentlizenz*

Eine europäische Universität, die in mehreren Ländern Patentanmeldungen für pharmazeutische Produkte hält, schloss einen Lizenzoptionsvertrag mit einem europäischen Pharmaunternehmen. Das Pharmaunternehmen übte die Option aus und die Parteien begannen mit der Aushandlung eines Lizenzabkommens. Doch selbst nach drei Verhandlungsjahren konnten die Parteien sich nicht auf die Bedingungen der Lizenzvereinbarung einigen, so daß sie gemeinsam einen Antrag auf WIPO-Mediation stellten.

Wie von den Parteien beantragt, benannte das WIPO-Zentrum als Mediator einen Rechtsanwalt, der viele Jahre lang in der Pharmaindustrie tätig war und über umfangreiche Erfahrung mit Lizenzen verfügt. Die Parteien baten den Mediator, ihnen dabei zu helfen, eine Einigung in bezug auf die Lizenzbedingungen zu erzielen.

Im Verlauf der eintägigen Sitzung konnten die Parteien ihre Anliegen benennen und ein besseres Verständnis der rechtlichen Gegebenheiten erlangen. Auf dieser Grundlage setzten die Parteien selbst direkte Verhandlungen fort und gelangten zu einer Einigung.

#### DIE UNPARTEILICHEN DER WIPO

Gemäß der Erfahrung des WIPO-Zentrums hängt der Erfolg der alternativen Streitbeilegungsverfahren weitgehend von der Qualität der neutralen Partei (Mediator, Schiedsrichter oder Sachverständiger) ab. Nach den WIPO-Regeln obliegt die Benennung der neutralen Partei in erster Linie den strittigen Parteien, was ihnen ermöglicht, eine Person auszuwählen, deren berufliche Erfahrung und fachliche Kompetenz für ihre Auseinandersetzung ausschlaggebend ist. Das WIPO-Zentrum hilft den Parteien dabei, Sachverständige, die auf dem jeweiligen Gebiet kompetent und dazu bereit sind, das Verfahren rasch und kosteneffizient durchzuführen, zu finden und zu benennen.

Obwohl dem internationalen Netz des WIPO-Zentrums bereits über 1.500 unabhängige Mediatoren, Schiedsrichter und Sachverständige aus 70 verschiedenen Ländern angehören, fügt das WIPO-Zentrum auch weiterhin Kandidaten hinzu, um den besonderen Anforderungen der WIPO-Parteien gerecht werden zu können. Das WIPO-Zentrum ist damit in der Lage, neutrale Personen vorschlagen zu können, die Erfahrung mit alternativen Streitbeilegungsverfahren mit speziellem Wissen in dem jeweiligen Fachbereich kombinieren und somit den Anforderungen der einzelnen Fälle gerecht werden.

#### WIPO-DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH DER ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG FÜR SPEZIELLE BEREICHE

Neben den oben angeführten, auf Fällen basierenden Dienstleistungen, bei denen die regulären WIPO-Regeln zur Anwendung gelangen, verwendete das WIPO-Zentrum auch beträchtliche Mittel auf die Entwicklung operativer und rechtlicher Rahmen für alternative Streitbeilegungsverfahren, die auf spezielle Formen häufig wiederkehrender Streitigkeiten zugeschnitten sind, wie etwa Streitigkeiten, die in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Industriezweig aufkommen oder sich auf eine besondere Art von Transaktion oder einen spezifischen Streitgegenstand beziehen (vergleiche <http://www.wipo.int/amc/en/center/specific-sectors/>). Solche speziellen Verfahren können formeller oder informeller Bestandteil der Rechts- und Geschäftsstandards des Sektors, für den sie erarbeitet wurden, werden und dank gestraffter und genau auf die Interessen der jeweiligen Interessenvertreter abgestimmter Verfahren mehr Effizienz gewährleisten. Die

Erfahrung zeigt auch, daß die Institutionalisierung von Streitbeilegungsverfahren auch dazu beiträgt, daß Streitigkeiten bereits im Vorfeld vermieden und eine gütliche Einigung angeregt wird.

Als Beispiel für solch einen maßgeschneiderten Streitbeilegungsmechanismus bietet das WIPO-Zentrum seine Dienste zur alternativen Streitbeilegung im Bereich der biologischen Vielfalt an (vergleiche <http://www.wipo.int/amc/en/center/specific-sectors/biodiversity>) und verfügt über ein internationales offenes WIPO-Gremium für biologische Vielfalt, das sich aus neutralen Experten, darunter Mediatoren, Schiedsrichter und Sachverständige aus der ganzen Welt mit Sachkenntnis im Bereich Biodiversität, zusammensetzt. Zur Optimierung der Streitbeilegung auf diesem Gebiet arbeitet das WIPO-Zentrum mit maßgeblichen Interessenvertretern und Einrichtungen zusammen. Kürzlich unterstützte das WIPO-Zentrum das Sekretariat des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) unter anderem bei der Ausarbeitung von Regeln für die Mediation im Falle einer Streitigkeit bezüglich eines Standard-Materialtransferabkommens, wodurch die Mediationsbestimmung der ITPGRFA-Modalitäten für das Verfahren zur Ausübung der Drittbegünstigung in Kraft gesetzt wird. Im März 2011 wurde das WIPO-Zentrum von ITPGRFA dazu eingesetzt, als Verwalter in Einklang mit diesen Mediationsregeln tätig zu sein.

#### ZUSAMMENARBEIT MIT MASSGEBLICHEN INTERESSENVERTRETERN UND EINRICHTUNGEN

Die Zusammenarbeit des WIPO-Zentrums mit maßgeblichen Interessenvertretern und Einrichtungen umfasst eine Reihe von Streitvermeidungs- und Streitbeilegungsoptionen, wie etwa:

- Ausarbeitung von Systemen zur alternativen Streitbeilegung - entweder als Alternative zu Gerichtsverfahren oder als Zusatzoption
- Ausarbeitung oder Überarbeitung von Regeln für die alternative Streitbeilegung, Vorlagen für Klauseln für Einigungsverträge sowie entsprechende Leitlinien
- Erleichterung des Einsatzes von alternativen Streitbeilegungsverfahren durch die Erstellung von Vertragsvorlagen, institutionellen Verhaltenskodizes und einseitigen Stellungnahmen zur Streitbeilegung (Zusagen)
- Bildung eines Fachgremiums bestehend aus entsprechend qualifizierten Mediatoren, Schiedsrichtern und Sachverständigen aus maßgeblichen Bereichen und Ländern
- Bereitstellung von Diensten für die Fallverwaltung und Übersichten über die im jeweiligen Zusammenhang anfallenden Gebühren und Kosten
- Durchführung von Schulungsprogrammen für potentielle Nutzer sowie auch für Mediatoren, Schiedsrichter und Sachverständige
- Bereitstellung sonstiger sachdienlicher fachlicher Unterstützung

**Kontakt**

**WIPO Arbitration and Mediation Center  
(WIPO-Schiedsgerichts- und  
Schlichtungszentrum)**

34, chemin des Colombettes

1211 Genf 20

Switzerland

**T** +41 22 338 8247

**F** +41 22 740 3700

**E** *arbiter.mail@wipo.int*

**W** *www.wipo.int/amc*

[Ende der Anlage III und des Dokuments]